

■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■
■■■■■■■■■■ serlohn

Jobcenter Märkischer Kreis
- Widerspruchsstelle -
Friedrichstraße 59/61
58636 Iserlohn
Fax 02371 905-799
Fax 02371 905-859

05.07.2020

§ 44 SGB I Verzinsung

Erinnerung, Mahnung

Widerspruch W 3573/08

Widerspruch W 4042/08 (K 157/09)

Sozialgericht Dortmund, Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, 31.03.2014

Anspruchszeitraum: **21.07.2005 bis 09.02.2015***

(* Zahlungseingang erst nach Ankündigung von Zwangsvollstreckung)

1551,82 Euro

<http://www.beispielklagen.de/klage009.html>

§ 44 Verzinsung SGB I

(1) Ansprüche auf Geldleistungen sind nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Fälligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen.

(2) Die Verzinsung beginnt frühestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollständigen Leistungsantrags beim zuständigen Leistungsträger, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung über die Leistung.

(3) ¹Verzinst werden volle Euro-Beträge. ²Dabei ist der Kalendermonat mit dreißig Tagen zugrunde zu legen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit hat die Behörde bei verspäteter Leistungsgewährung den nach zu leistenden Betrag von Amtswegen mit 4% zu verzinsen. Eine ausdrückliche Antragstellung des Leistungsberechtigten ist nicht erforderlich.

Sie haben diese Verzinsung gesetzwidrig verschwiegen und unterlassen.

Und obwohl das Sozialgericht Dortmund, Az.: S 40 (28, 23) AS 70/09, **31.03.2014** das Jobcenter Märkischer Kreis rechtskräftig verurteilt hatte über den Zeitraum vom **21.07.2005 - 21.11.2005** neu zu bescheiden, wurde erst nach mehrfacher

